

Stadt Nittenau



Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshand- lungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt – Kostensatzung

Die Stadt Nittenau erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt:

§ 1

Die Stadt Nittenau erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist, Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.01.2020 außer Kraft.

Nittenau, 28.06.2021

Stadt Nittenau



Benjamin Boml

1. Bürgermeister

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 €
	001	Beglaubigungen:¹ Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde Hergestellt sind.	5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte reduziert werden.
	002	Bescheinigungen:	
		1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000, AllMBl S. 571)
		2. Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	10 €
		3. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	5 bis 75 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	004	Fristverlängerungen	
		1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde.	10-25 % der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €.
		2. Fristverlängerungen in anderen Fällen	5 bis 60 €
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10-50 % der für die Erstschrift vorgesehene Gebühr, mindestens 5 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften	7,50 € bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO)	kostenfrei in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KAG
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel, Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgaben-

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		4. Entscheidung über unzulässige oder Unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 399 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Annahme rückständiger Beträge ²	5 bis 150 €
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ³	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁴	15 bis 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV –)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)⁷	
	610	Teilungsgenehmigung (§ 19 BauGB) 1. Teilungsgenehmigung 2. Negativzeugnis nach § 20 Abs. 2 BauGB	15 bis 100 € 15 €
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 BauGB) 1. Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff BauGB) 2. Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert 3. Bestätigung, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 BauGB) 4. Bestätigung, dass ein Vorkaufsrecht zwar besteht, aber nicht ausgeübt wird (§ 28 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 20 € 30 €
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Sanierungsgenehmigung (§ 145 BauGB) 1. Erteilung einer Genehmigung nach § 145 BauGB 2. Versagung einer Genehmigung nach § 145 BauGB 3. Bestätigung, dass das Vorhaben nicht in einem Sanierungsgebiet liegt 4. Bestätigung der Gemeinde, dass für das Vorhaben eine Genehmigung nach § 145 BauGB nicht erforderlich ist	15 bis 1000 € kostenfrei kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB) 1. Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung 2. Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB 3. Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	15 bis 1000 € kostenfrei kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	615	Abschluss von Städtebaulichen Verträgen (§§ 11, 12 BauGB)	50 €
62		Vollzug der Bayerischen Bauordnung	
	620	Erklärung der Gemeinde gem. Art. 58 BayBO, dass das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll.	kostenfrei
	621	Mitteilung nach Art. 58 BayBO, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird	20 € (15,20 €)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	622	Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB (Art 63 BayBO)	50 € für eine Ausnahme/ Befreiung, jede weitere 25 €
63		Zweckentfremdung von Wohnraum	
	630	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
64		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	640	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 €
	641	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 €
	642	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 €
	643	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	644	Gestattungsverträge	
		1. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Kanal, Telefon usw.)	jährlich 0,50 €/lfdm 50 bis 250 € Verwaltungsgebühr
		2. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von privaten gewerblich betriebenen Ver- und Entsorgungsleitungen (Leitungen für den Betrieb von Blockheizkraftwerken, Biomassekraftwerken usw.)	jährlich 7 €/lfdm 50 bis 250 € Verwaltungsgebühr
		3. Abschluss eines Gestattungsvertrages für die Verlegung von Versorgungsleitungen (Strom, etc.) welche Photovoltaik- oder Windkraftanlagen dienen	- bei einer Einspeiseleistung ab 7 bis 30 kWp jährlich 2 €/lfdm - bei einer Einspeiseleistung über 30 kWp jährlich 4 €/lfdm - Kleinanlagen bis zu 7 kWp werden gemäß Tarif-Nr. 644 Nr. 1 behandelt jeweils 50 - 250 € Verwaltungsgebühr
	645	Aufnahme der gestatteten Leitung in die digitalen Bestandspläne der Stadt	20 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
67		Straßenreinigung- und Sicherungs-Verordnung	
	670	Befreiung von der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 €
	670	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen⁵	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ⁶	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ⁷	10 bis 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 €
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 €
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 €
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeordnung	10 bis 1.250 €

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeordnung	10 bis 600 €
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ⁸	10 bis 200 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ⁹	10 bis 150 €

Amtliche Fußnoten:

1. Die Begleitung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Begleitung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2. Gilt auch für Abmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.
3. Vgl. Nrn. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (AllMBl S. 135).
4. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
5. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8.
6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
7. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
8. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, AllMBl S. 532, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBl S. 60).
9. Vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters für eine gemeindliche Wasserabgabesatzung (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, AllMBl S. 579, geändert am 10.12.2001, AllMBl S. 766).